

len, wie die in § 28 gedachten Musikanten. Findet hierbei etwa der Verkauf von Preßerzeugnissen statt, so ist den Bestimmungen des Preßgesetzes vom 14. März 1851 und den sonst über den Verkauf von Preßerzeugnissen bestehenden Anordnungen nachzugehen.

§ 37. Die Unternehmer solcher Darstellungen, wie sie § 1 unter 7 beispielsweise ausgeführt sind, haben ebenfalls mindestens 8 Tage vor Eröffnung der Darstellungen oder 24 Stunden vor Veröffentlichung ihrer Ankündigungen: Erlaubniß bei der königlichen Polizeidirection zu erwirken und Ort und Zeit ihrer Vorstellungen anzuzeigen.

§ 38. Sind die Darstellungen mit Productionen verbunden, welche unter andere Classen gehören, wie z. B. wenn Kunstreiter pantomimische Vorstellungen oder Ballets zc. geben, so leiden hinsichtlich dieser Productionen die betreffenden Vorschriften Anwendung, ohne daß indessen die Gebühren u. Armen-Cassen-Beiträge zu erhöhen sind.

§ 39. Das Steigen von Luftballons ohne Personen ist nur dann zu gestatten, wenn diese Luftballons ohne Hülfe von Feuer aufsteigen.

§ 40. Bei beabsichtigter Veranstaltung von Feuerwerten ist jedesmal bei Anbringung des Gesuchs nächst der bestimmten Angabe des Platzes anzugeben, ob in die Höhe gehende Feuerwertkörper mit abgebrannt werden sollen.

§ 41. Die Erlaubniß zu den unter 9 in § 1 gedachten Tanzvergünstigungen, italienischen Nächten, Sommerfesten zc. ist ebenfalls mindestens 24 Stunden vor deren Abhaltung oder vor der öffentlichen Einladung dazu auszuwirken.

§ 42. Hinsichtlich der Tanzvergünstigungen hat es in Nachgebung der Verordnung der Kgl. Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. October 1843 bei den zeitherigen Bestimmungen zu bewenden. Hiernach ist jede öffentliche oder nicht öffentliche Tanzbelustigung gänzlich unzulässig während der geschlossenen Zeiten, das heißt:

a) an den Bußtagen und deren Vorabenden, b) innerhalb der Zeit vom Montage nach dem Sonntage Laetare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage, c) am ersten Pfingstfeiertage u. an dem ihm vorausgehenden Sonnabende, d) an dem zur Feier des Todtenfestes bestimmten letzten Trinitatissonntage und an dem ihm vorangehenden Sonnabende und e) innerhalb der letzten Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

Ferner dürfen öffentliche Tanzbelustigungen nicht stattfinden:

A) an Sonnabenden überhaupt, ausgenommen, wenn selbige solche Feiertage sind, an welchen öffentliche Tanzvergünstigungen gestattet werden dürfen. Auch bleibt es der Polizeibehörde überlassen, ausnahmsweise in besonders geeigneten Fällen Erlaubniß zu erteilen, doch dürfen diese Tanzvergünstigungen unter keiner Bedingung über Mitternacht hinaus ausgedehnt werden. B) An allen Feiertagsvorabenden, ausgenommen, wenn selbige auf solche Sonntage fallen, an welchen öffentliches Tanzvergünstigen gestattet werden darf, und C) am Neujahrstage.

§ 43. Öffentliche, wie nicht öffentliche Tanzbelustigungen, und zwar letztere, sofern sie von geschlossenen Gesellschaften, von sogenannten Tanzvereinen, oder zwar von Privatpersonen, jedoch in öffentlichen Localen veranstaltet werden, sind, beziehentlich nach erlangter Erlaubniß, vor deren Ab-

haltung noch dem betreffenden Bezirks-Polizei-Inspector anzuzeigen.

§ 44. Auch bei Veranstaltungen von Privatgesellschaften, bei welchen voraussichtlich ein größerer Zusammenfluß von Wagen stattfindet, ist Anzeige an den betreffenden Bezirks-Polizei-Inspector zu machen, damit, nach Befinden durch Aufstellung von Polizeimannschaften, die erforderliche Aufsicht über das An- und Abfahren der Wagen geführt werden kann.

§ 45. Zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Tanzbelustigungen, welche in Gasthäusern oder Schanklokalen abgehalten werden sollen, haben die Lokalinhaber die Erlaubnißscheine zu lösen.

Zu Tanzvergünstigungen in Privatwohnungen und denjenigen solcher geschlossener Gesellschaften, welche entweder eigene oder zu ihrer ausschließlichen Benutzung auf mindestens halbjährige Kündigung ermietete Lokale besitzen und besondere zu ihrer Bewirthung angenommene Deconome halten, bedarf es ebenso, wie zu den Tanzvergünstigungen der hiesigen Bogen- und Scheibenschützengesellschaft einer polizeilichen Erlaubniß nicht.

Was die Armencassenbeiträge von Bällen und Tanzvergünstigungen geschlossener Gesellschaften anlangt, so bewendet es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Grundsatz der freiwilligen Besteuerung dieser Gesellschaften.

§ 46. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in den dazu berechtigten Localen veranstaltet werden.

Für öffentlich ist eine Tanzbelustigung dann zu halten, wenn sie Jedermann ohne besondere Bedingungen des Zutritts als Theilnehmer am Tanze oder als Zuschauer besuchen kann.

§ 47. Öffentliche sowohl, als nicht öffentliche Tanzvergünstigungen dürfen an Sonn- und Festtagen in keinem Falle eher, als um Fünf Uhr Nachmittags beginnen.

Der Schluß aller öffentlichen Tanzvergünstigungen wird auf Mitternacht Zwölf Uhr festgesetzt und darf nur in dem Falle besonders erteilter Erlaubniß früh Ein Uhr erfolgen.

Sogenannte freie Nächte werden gar nicht gestattet.

Ausnahmsweise kann jedoch jedem concessioirten Tanzlokal-Inhaber die Ausdehnung je Einer öffentlichen Tanzbelustigung am Schlusse des Carnevals, während der beiden Volksfeste des Vogel- und Scheibenschießens und bei sonstigen besonderen Gelegenheiten bis Zwei Uhr des Nachts auf Grund besonders dazu eingeholter Erlaubniß, nachgelassen werden.

Was die Verwendung der Trommeln, beziehentlich der Trompeten und Pauken, bei Tanzbelustigungen in Localen, welche in der innern Stadt oder nach der Straße zu gelegen sind, anlangt, so bleibt dem Ermessen der königlichen Polizei-Direction ausdrücklich vorbehalten, den Gebrauch dieser Instrumente in dem Falle, daß derselbe zu wirklichen Störungen der nächtlichen Ruhe Veranlassung geben sollte, nur bis Elf Uhr Abends zu gestatten, nach Befinden aber auch sofort einstellen zu lassen, oder im Voraus zu untersagen.

§ 48. Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergünstigungen nicht zu verstatten, und zwar auch dann nicht, wenn sie in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrmeister sich befinden, sie sind vielmehr sofort wegzuweisen.